

## **Anerkennung und Zertifizierung von curricularen Fortbildungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 19. Januar 2022**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Nr. 2a und § 9 Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77), i.V.m. §§ 4, 6 und Anlage zu § 4 der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 18. Januar 2018 hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 20. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundlagen**

(1) Die Landesärztekammer ist berechtigt, Fortbildungsveranstaltungen, die inhaltlich auf einem von der Landesärztekammer empfohlenen Curriculum beruhen (curriculare Fortbildung, (cF)), anzuerkennen und Kammerzertifikate über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen auszustellen. Kammerzertifikate über die erfolgreiche Teilnahme an curricularen Fortbildungen können angekündigt werden.

(2) Die curriculare Fortbildung bildet eine zusätzliche Maßnahme zum Kompetenzerhalt und zur Kompetenzentwicklung. Sie stellt eine interdisziplinäre Qualifikationsmaßnahme dar, bei der die Wissensvermittlung über einen Präsenz- und /oder einen Blended-Learning-Kurs erfolgt. Präsenz- und Telelernphasen müssen methodisch-didaktisch sinnvoll miteinander verknüpft werden. Ein Praxisteil ist optional. Die Vermittlung der Lerninhalte erfolgt nach einem Curriculum, das Lernziele und Inhalte sowie den zeitlichen Umfang festlegt und konkrete Empfehlungen für die methodisch-didaktische Vorgehensweise enthält. Eine curriculare Fortbildung schließt mit einer Lernerfolgskontrolle ab.

(3) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gem. § 6 der Fortbildungsordnung in Verbindung mit der Anlage zu § 4 der Fortbildungsordnung erteilt die Landesärztekammer für curriculare Fortbildungsmaßnahmen Fortbildungspunkte gem. Kategorie H.

### **§ 2 Anerkennungsverfahren**

(1) Als curriculare Fortbildung wird eine ärztliche Qualifikationsmaßnahme anerkannt, die auf der Grundlage eines von der Bundesärztekammer beschlossenen Curriculums angeboten und durchgeführt wird. Anerkannt werden können auch Curricula, die von einer Ärztekammer oder einem sonstigen Veranstalter angeboten und durchgeführt werden und die Anforderungen an eine curriculare Fortbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 erfüllen.

(2) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg prüft die Kompatibilität einer curricularen Fortbildung mit den Regelungen der Fortbildungsordnung, den bundeseinheitlichen Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung und mit den Regelungen der Weiterbildungs- und Berufsordnung.

Der Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg kann hierzu Richtlinien erlassen.

(3) Veranstalter, die im Land eine curriculare Fortbildung durchführen, können im Zuge der Anerkennung des Kurses als Fortbildungsmaßnahme bei der Landesärztekammer beantragen, dass die Fortbildung als curriculare Fortbildung anerkannt wird.

(4) Dem Antrag auf Anerkennung als curriculare Fortbildung sind geeignete Unterlagen beizufügen.

(5) Die Landesärztekammer stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung des eingereichten Curriculums gegeben sind oder erteilt Auflagen, die für die Anerkennung des Curriculums erfüllt werden müssen.

(6) Der Veranstalter wird über die Anerkennung mittels Bescheid informiert.

(7) Gegen den Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, der die Möglichkeit des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides aufzeigt.

(8) Der Veranstalter einer curricularen Fortbildung hat das Recht, die Veranstaltung mit dem Text „anerkannt durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg als curriculare Fortbildung (cF)“ anzukündigen.

### **§ 3 Lernerfolgskontrolle und Teilnahmebescheinigung**

(1) Die Erstellung eines Fragenkatalogs für die Lernerfolgskontrolle, deren Durchführung und Auswertung obliegt der wissenschaftlichen Leitung der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Die Lernerfolgskontrolle gilt als bestanden, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet werden.

(3) Im Einzelfall kann auch eine Lernerfolgskontrolle beispielsweise in Form einer Präsentation, Projektarbeit oder Fallstudie durch die wissenschaftliche Leitung anerkannt werden.

(4) Teilnehmende an einer curricularen Fortbildung erhalten eine Teilnahmebescheinigung und einen Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Lernerfolgskontrolle durch den jeweiligen Veranstalter.

(5) Teilnehmende, die den Kurs ohne Lernerfolgskontrolle durchlaufen, erhalten nur eine Teilnahmebescheinigung vom jeweiligen Veranstalter.

#### **§ 4 Zertifizierung „Ärztekammer-Curriculum ....(cF)“ und Ankündigungsfähigkeit**

(1) Kammermitglieder erhalten auf Antrag eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss einer curricularen Fortbildung von der für sie zuständigen Bezirksärztekammer.

(2) Der Bezirksärztekammer ist die Teilnahmebescheinigung über das Absolvieren einer curricularen Fortbildung sowie der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Lernerfolgskontrolle vorzulegen. Dies gilt auch für curriculare Fortbildungen, die im Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesärztekammer absolviert wurden.

(3) Das „Ärztekammer-Curriculum...(cF)“ ist eine gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 BO LÄK BW nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikation, die grundsätzlich ankündigungsfähig ist. Diese Qualifikation darf nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit den nach geregelten Weiterbildungsvorschriften erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können und die Ärztin / der Arzt die umfasste Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausübt.

#### **§ 5 Gebühren**

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer curricularen Fortbildung bei der Landesärztekammer wird gem. Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) der Gebührenordnung Nr. 9.5 eine Gebühr in Höhe von 200 € erhoben.

(2) Für das Ausstellen einer Urkunde über das Führen einer curricularen Fortbildung wird gemäß Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) der Gebührenordnung Nr. 11 eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.